

Anlage 2 Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - KStO -) in der Fassung vom 27.01.1997</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel</p>
<p>Aufgrund der Ermächtigung des Artikel 6 der Gefahrenabwehrverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - KStO -) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 21.11.1988 (Dritte Änderung) vom 27.01.1997 - Hessische-Niedersächsische Allgemeine - Stadtausgabe Nr. 49 vom 27.02.1997 - gibt der Magistrat die Neufassung dieser Gefahrenabwehrverordnung hiermit bekannt.</p>	<p>Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _ _ _ _ _ die folgende Neufassung der Gefahrenabwehrordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel.</p> <p>(2) Soweit dies im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist, gilt diese Gefahrenabwehrverordnung ferner für den Bereich</p> <p style="margin-left: 20px;">a) öffentlicher Park- und Grünanlagen, einzelner Anpflanzungen und Grünflächen sowie</p> <p style="margin-left: 20px;">b) solcher Flächen, auf denen sich ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr abwickelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel.</p> <p>(2) Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen und Rampen.</p> <p>(3) Sonstige öffentliche Flächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind öffentliche Park- und Grünanlagen, einzelne Anpflanzungen und Grünflächen sowie solche Flächen, auf denen sich tatsächlicher öffentlicher Verkehr abwickelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Beseitigung von Verunreinigungen</p> <p>Das nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) für die öffentlichen Straßen bereits bestehende Gebot der Beseitigung von Verunreinigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beseitigung von Verunreinigungen</p> <p>Das nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes für die öffentlichen Straßen bereits bestehende Gebot der Beseitigung von Verunreinigungen wird hiermit auch hinsichtlich</p>

<p>wird hiermit auch hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung genannten Flächen angeordnet. Derjenige, der solche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>der in § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrordnung genannten Flächen angeordnet. Derjenige, der solche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Tiere</p> <p>Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, insbesondere auch an und in Sandkästen oder die als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern oder in <u>Planschbecken</u> innerhalb der im § 1 erwähnten Flächen Baden zu lassen. Es ist untersagt, auf den in § 1 genannten Flächen Tauben zu füttern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Tiere</p> <p>(1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen oder als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern oder in Schwimmbecken innerhalb der in § 1 genannten Flächen baden zu lassen.</p> <p>(2) Es ist untersagt, auf den in § 1 genannten Flächen Tauben zu füttern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Hausnummerierung</p> <p>(1) Jeder Hauseigentümer hat die ihm zugeteilte Hausnummer so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, <u>daß</u> die Nummer von der Straße aus gut erkennbar ist. Die für die Erteilung der Hausnummer zuständige Behörde kann vorschreiben, <u>daß</u> die Ausführung des Nummernschildes mit einem vorgegebenen Muster übereinstimmt.</p> <p>(2) Wird eine früher zugeteilte Nummer durch eine andere ersetzt, weil die bisherige <u>Nummerierung</u> zu Unzuträglichkeiten führte, so <u>muß</u> die bisherige Hausnummer neben der neuen ein Jahr lang weiter angebracht bleiben; die bisherige Hausnummer <u>muß</u> mit roter Farbe durchgestrichen werden, <u>muß</u> aber weiterhin gut lesbar sein.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Pflichten gelten sinngemäß auch für Erbbau- und Wohnberechtigte sowie für Nießbraucher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hausnummerierung</p> <p>(1) Jeder Hauseigentümer hat die ihm zugeteilte Hausnummer so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, dass die Nummer von der Straße aus gut erkennbar ist. Die für die Erteilung der Hausnummer zuständige Behörde kann vorschreiben, dass die Ausführung des Nummernschildes mit einem vorgegebenen Muster übereinstimmt.</p> <p>(2) Wird eine früher zugeteilte Nummer durch eine andere ersetzt, so muss die bisherige Hausnummer neben der Neuen ein Jahr lang weiter angebracht bleiben; die bisherige Hausnummer muss mit roter Farbe durchgestrichen werden, muss aber weiterhin gut lesbar sein.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Pflichten gelten auch für Erbbau- und Wohnberechtigte sowie für Nießbraucher.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Straßenbezeichnungsschilder</p> <p>(1) Jeder Hauseigentümer hat zu dulden, daß die zuständige Behörde an seinem Gebäude, seiner Mauer oder seinem Zaun Straßenbezeichnungsschilder anbringt, verändert oder beseitigt.</p>	<p style="text-align: center;">- Entfernt -</p>

<p>(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend für die in Abs. 1 genannte Verpflichtung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Waschen von Fahrzeugen</p> <p>Es ist untersagt, Kraftfahrzeuge auf den in § 1 genannten Flächen zu waschen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Waschen von Kraftfahrzeugen und Anhängern</p> <p>(1) Auf den in § 1 genannten Flächen dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger nicht gewaschen werden.</p> <p>(2) Als Kraftfahrzeuge gelten nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.</p> <p>(3) Als Anhänger gelten Fahrzeuge, die bestimmt und geeignet zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausklopfen</p> <p>Es ist nicht gestattet, aus Fenstern, von Balkonen oder Dächern herab nach der Straßenseite hin Teppiche, Betten, Polster, Kleider und ähnliche Gegenstände auszuklopfen, auszubürsten oder auszuschütteln.</p>	<p style="text-align: center;">- Entfernt -</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Freihalten von Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten</p> <p>Beim Abladen oder Lagern von Sand, Kies, Steinen, Kohle oder ähnlichen Stoffen sind Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verkehrshindernisse</p> <p>Es ist nicht gestattet, Gegenstände auf die in § 1 Abs. 2 genannten Flächen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, während der Dämmerung oder bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, durch Leuchten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen</p> <p>(1) Es ist nicht gestattet, Gegenstände auf die in § 1 genannten Flächen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, während der Dämmerung oder bei Dunkelheit, oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst</p>

mit roten Licht. Erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite üblicherweise begangener Flächen, kann gelbes Licht verwendet werden.

erfordern, durch Warnleuchten.

- (2) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und Schneeüberhänge, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den sonst Verfügungsberechtigten zu beseitigen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen. Gleiches gilt für auf Dächern liegende Schneemassen.
- (3) Auf Balkonen, Sims, Fensterbänken, Mauervorsprüngen und ähnlichen Flächen sind aufgestellte Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung gefährden können, gegen das Herabstürzen zu sichern.

§ 9

Verhaltensbedingte Gefahren

Es ist verboten, auf den Flächen i. S. des § 1 dieser Verordnung sowie in öffentlichen Bedürfnisanstalten einschließlich deren Zugangsbereichen Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 8

Gefährdendes Verhalten

Auf den Flächen gemäß § 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen oder Störungen,
- b) störendes Lagern oder Nächtigen,
- c) aggressives oder organisiertes Betteln,
- d) Verrichten der Notdurft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter einer der in den §§ 2 und 4 umschriebenen Pflichten nicht nachkommt oder einer der in § 3 sowie §§ 6 - 9 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils neuesten Fassung findet Anwendung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen unterlässt,
 2. entgegen § 3 Tiere auf Kinderspielplätze oder auf gekennzeichnete Liegewiesen mitnimmt oder frei laufen lässt, oder Tiere in Weihern oder Schwimmbecken baden lässt,
 3. entgegen § 3 auf den in § 1 genannten Flächen Tauben füttert.

4. entgegen § 4 Abs. 1 es unterlässt, die ihm zugeteilte Hausnummer so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, dass die Nummer von der Straße gut erkennbar ist,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 es unterlässt, die bisherige Hausnummer, gut lesbar, neben der Neuen ein Jahr lang weiter anzubringen oder die bisherige nicht mit roter Farbe durchzustreichen,
 6. entgegen § 5 auf den in § 1 genannten Flächen Kraftfahrzeuge und Anhänger wäscht,
 7. entgegen § 6 es unterlässt, beim Abladen oder Lagern von Sand, Kies, Steinen, Kohle oder ähnlichen Stoffen, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände auf die in § 1 genannten Flächen bringt und dadurch den Verkehr gefährdet oder erschwert,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 als Verantwortlicher für verkehrswidrige Zustände diese nicht unverzüglich beseitigt bzw. sie bis zur Beseitigung nicht ausreichend kenntlich macht,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Eiszapfen und Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen trifft,
 11. entgegen § 7 Abs. 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
 12. entgegen § 8 durch sein Verhalten andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder beeinträchtigt, zum Beispiel durch
 - a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen oder Störungen,
 - b) störendes Lagern oder Nächtigen,
 - c) aggressives oder organisiertes Betteln,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

Ferner können

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden. <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzend Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - (KStO) vom 08. April 1957 (Kasseler Wochenblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1957, Seite 84, und Nr. 20 vom 17. Mai 1957, Seite 111)) wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung – KStO) in der Fassung vom 27.01.1997 (Hess./Nieders. Allgem. Nr. 49 vom 27.02.1997) wird aufgehoben.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>